

Sächsische Schulzeitung

Organ des Sächsischen Lehrervereins

und des

Sächs. Pestalozzi-Vereins

Eigentum des Sächsischen Pestalozzi-Vereins

Verantw. Schriftl.: Edmund Leupolt, Dresden-A., Wartburgstr. 3, E.

Nr. 29 Freitag, 15. Juli 1910

Wöchentlich erscheint eine Nummer. Preis: Mit allen Beilagen („Literarische Beilage“, „Lehrmittelwarte“ und „Jugendchriftenwarte“) jährlich 6 Mark. — Jede einzelne Nummer 20 Pf. — Anzeigen: die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 30 Pf. — Eingesandt: 40 Pf. — Beilagen: 50—56 Mark. Alle Postanstalten und Buchhandlungen nehmen Bestellungen an. □

Zusendungen f. d. schriftstellerisch. Teil sind an d. Schriftleitung, Anzeigen an d. Geschäftsst. i. Leipzig, Bücher a. Lehrer E. Thiene, Dresden-A., Residenzstr. 70, zu richten u. Lehrmittel f. d. Lehrmittelwarte a. d. Schulmuseum, Dresden, Sedanstr. 19. Die Schriftl. verpfl. sich nicht z. Besprech. od. Rücksend. eingehend. Bücher, auch nicht z. Zurückg. verwend. od. nicht abgedr. Schriftst. Für Eingesandt u. Anzeig. ist sie nichtverantw.

Inhalt: I. Schulstrafen. II. Die Anstellungs- und Rechtsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen im neuen Volksschulgesetz. (Schluß.) III. Deutsche Lehrerversammlung. IV. Erklärung des Vorstandes des Sächsischen Lehrervereins gegen das „Vaterland“. V. Erklärung des Vorstandes des Sächs. Lehrervereins gegen den Evangelisch-lutherischen Schulverein. VI. Das „Vaterland“ und die vaterlandslose Lehrerschaft. VII. Aus dem sächsischen Lehrerbien. VIII. Sächsischer Lehrerverein. IX. Vaterländ. Chronik. X. Reformversammlungen. XI. Berichte. (1. Bez.-L.-V. Auerbach. 2. Bez.-L.-V. Döbeln. 3. Leipziger Lehrerverein. 4. Bez.-L.-V. Löbau. 5. Bez.-L.-V. Meißen. 6. Lehrerverein Plauen. 7. Bez.-L.-V. Siegmars. 8. Bez.-L.-V. Wurzen.) XII. Umschau. XIII. Vermischtes. XIV. Eingesandt. XV. Offene Schul- und Lehrerstellen. XVI. Briefkasten. XVII. Anzeigen. XVIII. „Lehrmittelwarte“ Nr. 7. XIX. „Jugendchriften-Warte“ Nr. 7.

Schulstrafen.

Bericht von der **Schulgesetzkommission des Lehrervereins Plauen.**

Wir sind von der Ansicht ausgegangen, daß „Verhüten“ und Vorbeugen“ das oberste Leitmotiv bei Erziehungsmaßnahmen sein müßte. Diese Verhütungs- und Vorbeugungsregeln sind von der Lehrerschaft längst erkannt. Unsere Forderungen fürs neue Schulgesetz enthalten samt und sonders alles das, was einen modernen Schulbetrieb garantiert. Wir können uns aber nicht versagen, hier im Zusammenhange als Grundlage für die Behandlung unseres Themas nochmals kurz zusammenzufassen, was dazu gehört. Dadurch soll gezeigt werden, wie Strafen in der Schule möglichst vermieden werden können und wie heutzutage beim herrschenden System das übermäßige Strafen geradezu eine Notwendigkeit geworden ist.

Die Schule soll Erziehungsanstalt sein, nicht aber ein Institut, in dem nur totes Wissen übermittelt wird. Die wahre Erziehung wird an das Triebleben des Kindes anknüpfen und ihr Ziel darin sehen, alle Kräfte im Kinde lebendig zu machen, die für den geistigen Fortschritt von Wert sind. Das Kind muß zur Arbeit erzogen werden, auch zur manuellen; in der Arbeit liegen bekanntlich unendlich hohe ethische Werte. Zu der Arbeit kann aber das Kind nicht mit äußeren Mitteln gezwungen werden. Die Arbeitsmethode muß der kindlichen Eigenart angepaßt werden, so daß ein Zwang, den Tätigkeitstrieb zu wecken und zu fördern, überflüssig ist. Originale, aber nicht Kopien sollen wir bilden. Unter dem heutigen Erziehungssystem muß die Individualität verkümmern. Wir betonen noch zu sehr die sogenannte harmonische Bildung. Nicht jedes Kind reagiert auf diese alltägliche Methode. Die Folge davon ist nur zu oft die Strafe.

Zu erinnern ist weiter an die hohe Schülerzahl in den Klassen, an die Osterprüfungen, um derentwillen hauptsächlich der so verwerfliche Drill in Blüte steht. All das verleitet ganz von selbst zum übermäßigen, unpädagogischen Strafen, nicht selten zur körperlichen Züchtigung.

Nicht zuletzt aber wird die natürliche Entwicklung gehemmt, der Betrieb zerstört und darum des öfteren zur Strafe geschritten infolge besonderer Charakterfehler einzelner Schüler, die man gemeinhin mit dem Sammelnamen „Schwererziehbare“ trifft.

Dahin sind zu rechnen die notorisch und deshalb krankhaft Trägen und Unaufmerksamen. Diese müßten aus den Normalklassen entfernt und Beobachtungsstationen zugewiesen werden, die unter Leitung von Pädagogen zu stehen hätten. Das größte Hindernis aber bilden die sittlich gefährdeten und die notorisch rohen, böartigen und gewalttätigen Kinder. Auch diese gehören in pädagogisch geleitete Erziehungsanstalten, die von der Stadt oder dem Bezirke (Zweckverbände!) zu unterhalten wären. Der Antrag auf Überweisung in ein solches Institut gebührte selbstverständlich dem Klassenlehrer.

Nach Erfüllung namentlich der zuletzt stehenden Forderungen ist die körperliche Züchtigung für unzulässig zu erklären.

77. Jahrg. III.

Unsere Kommission steht damit durchaus auf dem Boden der Beschlüsse, die 1907 auf der Vertreterversammlung in Dresden gefaßt worden sind. „Die Volksschule kann auf das ihr durchs Schulgesetz gewährte Recht der körperlichen Züchtigung verzichten, wenn schulorganisatorische und pädagogische Einrichtungen getroffen werden, die die Anwendung der körperlichen Züchtigung entbehrlich machen . . .“

Zu einer radikalen Verwerfung der körperlichen Züchtigung unter allen Umständen konnte man sich nicht entschließen, trotzdem einzelne Stimmen immer wieder darauf hinwiesen, daß auch in Rücksicht auf die Person des Lehrers, der bei Anwendung dieses Strafmittels immer der Gefahr der richterlichen Bestrafung ausgesetzt ist, die Beseitigung zu beantragen wäre.

Sollte uns das neue Schulgesetz unsere dringendsten Wünsche, die die Voraussetzung für das Verbot der körperlichen Züchtigung liefern, nicht erfüllen, so müßte von neuem der Appell an die sächsische Lehrerschaft gerichtet werden, der vom Rechtsschutzausschuß schon oft hinausgegangen ist, die Vermeidung dieses Strafmittels als Ehrensache zu betrachten. Man denke daran, wieviel bange Stunden ein wegen angeblicher Überschreitung des Züchtigungsrechtes angeklagter Kollege — und die Überschreitung kann jederzeit vom bezirksärztlichen Sachverständigen konstatiert werden — hat durchleben müssen und wie eine eventuelle Verurteilung die Berufsfreudigkeit lähmen muß.

Die Verantwortung für etwaige Schäden im Schulleben müssen wir ablehnen, sollten die wohlüberlegten Vorschläge der Lehrerschaft zur Gesundung unseres Schulwesens und damit zur Schaffung eines natürlichen Verhältnisses zwischen Lehrer und Schüler kein geneigtes Ohr bei der Regierung und den Volksvertretern finden. Doch es hieße schon oft Gesagtes nur wiederholen, wollten wir diesen Punkt weiter erörtern.

Nun zu den übrigen Strafen!

Die in § 47 der Ausführungsverordnung registrierten Erinnerungen möchten wir nicht mit aufgenommen haben, da sie als zu selbstverständliche pädagogische Maßnahmen zu betrachten sind. Nach der Seite hin wünschen wir für den Lehrer größte Bewegungsfreiheit. Wir wollen nur solche Strafmittel im Gesetz genannt sehen, zu deren Durchführung und Ausübung uns ein gesetzlicher Rückhalt garantiert werden muß.

Vorhaltungen im Beisein des Ortsschulinspektors (Direktors), des Lehrerkollegiums oder des Cötus weisen wir ab, da sie zweifellos nur von den höheren Schulen herübergenommen und bei unseren großen Schulorganismen gänzlich undurchführbar sind. Wohl schwerlich wird jemals zu diesem Mittel gegriffen worden sein.

Anweisung von Strafplätzen und Zurücksetzung in der Klassenordnung wollen wir auch aus der Skala entfernt wissen; denn der Platz spielt doch für den Schüler im Klassenzimmer kaum noch eine Rolle, nur insoweit, als es seine körperliche Disposition bedingt. Wohl fordert das alte Gesetz eine Sitzordnung für die Schüler; auf deren Beseitigung ist aber ganz energisch zu dringen.